

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0519/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XX. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 26.11.2018 für das Jahr 2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses
3. Die aus dem Jahr 2015 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (553.335 €) sowie ein Anteil der Überdeckung aus 2016 (224.950 €) wird in der Gebührenkalkulation 2019 verrechnet. Die sich aus den Nachkalkulationen der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebenden Überdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 werden 2019 in Höhe von 73.622 € und 27.585 € verrechnet. Die jeweils verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2016 wird in den Gebührenkalkulationen des Jahres 2020 berücksichtigt. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2017 ergebende Über- oder Unterdeckung, die zurzeit noch nicht endgültig ermittelt werden konnte, wird in 2020 und 2021 verrechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2017 und Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Die Abrechnungskalkulation für das Jahr 2017 konnte noch nicht mit belastbaren Werten erstellt werden, da der hierfür erforderliche Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes aufgrund der Softwareumstellung des gesamten Rechnungswesens und den damit zwangsläufig einhergehenden Verzögerungen noch nicht abschließend fertiggestellt ist. Die hieraus noch zu ermittelnden Über- und Unterdeckungen werden in den Kalkulationen 2020 und / oder 2021 berücksichtigt.

Überdeckungen die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Aus 2015 ist im Bereich Haushalte noch ein Rest in Höhe von 553.335 Euro und im Bereich Gewerbe noch ein Rest in Höhe von 73.622 Euro in 2019 zu verrechnen. Es wird vorgeschlagen, die in den Jahren 2015 und 2016 entstandenen Überdeckungen mit der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Wahrung der Gebührenstabilität entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte

Verrechnungsjahr						
Bezugsjahr	Überdeckung	Kalkulation 2017	Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021
2013	620.802 €	-390.802 €				
2014	722.608 €	-323.642 €	-398.966 €			
2015	1.128.915 €	0 €	-575.580 €	-553.335 €		
2016	1.046.153 €		0 €	-224.950 €	-821.203 €	
2017	unbekannt					0 €

Restmüll gewerblich

Verrechnungsjahr						
Bezugsjahr	Überdeckung	Kalkulation 2017	Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Kalkulation 2020
2013	143.384	-59.514 €				
2014	89.742	-89.742 €				
2015	226.449	-37.827 €	-115.000 €	-73.622 €		
2016	121.180		0 €	-27.585 €	-93.595 €	
2017	unbekannt				0 €	0 €

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2019:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus. Die Tonnagegebühren des BAV bleiben 2019 unverändert auf dem Vorjahresniveau, jedoch steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr, so dass sich – vorbehaltlich von Mengenänderungen – insgesamt eine

Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von 3,2 % ergibt.

Kostensteigernd wirken sich auch die Personalkostenerhöhungen aufgrund der tariflichen Lohnabschlüsse sowie die zusätzlichen Kosten, die durch die Inbetriebnahme des Wertstoffhofes entstanden sind, aus.

Auch die im Zusammenhang mit der Hangsanierung Betriebshofes Obereschbach in 2019 entstehenden Investitionen führen zu höheren, gebührenwirksamen Kosten, da es sich hier betriebswirtschaftlich nicht um investive Kosten handelt und daher keine Abschreibungsmöglichkeit über mehrere Jahre besteht.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr um rd. 193.000 €.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe. Da das Ergebnis von 2017 noch nicht verlässlich prognostiziert werden kann, ist es geboten, für das Jahr 2020 ein ausreichendes Ausgleichspotenzial vorzuhalten, zumal durch die Fertigstellung der Sanierung des Betriebshofes in 2020 und der Aktivierung der Maßnahme mit steigenden Kosten zu rechnen ist.

Die im kommenden Jahr eintretende anteilige Kostensteigerung im Bereich „Restmüll Haushalte“ kann durch die Steigerung des Divisors, also der geplanten Behälterzahl bzw. des Restmüllvolumens teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus erfolgt die Rest-Gutschrift der Überdeckung aus 2015 und eine Teilgutschrift der Überdeckung aus 2016.

Gegenüber 2018 sinkt die Gutschrift der Überdeckungen aus Vorjahren allerdings von 974.546 € auf 778.285 € im Jahr 2019, so dass die Gebührensätze für die Restmülltonne Haushalte in 2019 um rd. 2,6 % steigen.

Die Gesamtkosten im Bereich der sonstigen Herkunftsbereiche werden gegenüber 2018 um rd. 57.000 € in 2019 auf 1.756.949 € steigen. Die Steigerung beträgt hierdurch rd. 3,4 %. Aufgrund des gleichzeitigen Anstiegs des Behältervolumens ergibt sich hier aber die Möglichkeit, gegenüber dem Vorjahr etwas geringere Überdeckungen aus Vorjahren gutzuschreiben, sodass sich in diesem Bereich eine Gebührensteigerung von rd. 1,9 % ergibt. Dazu wurden in der Kalkulation die Rest-Überdeckung aus 2015 in Höhe von 73.622 € und die Überdeckung aus 2016 mit anteilig 27.585 € berücksichtigt.

XX. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 18.12.2018

hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchent- liche Leerung €	vierwöchentli- che Leerung €
60 l Restmülltonne	---	168,48	84,24
90 l Restmülltonne	---	252,60	---
120 l Restmülltonne	---	336,84	---
240 l Restmülltonne	---	673,68	---
770 l Restmülltonne	4.424,04	2.161,44	---
1.100 l Restmülltonne	6.276,60	3.087,72	---
120 l Biotonne	188,16	45,00	---
240 l Biotonne	272,16	87,00	---
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	78,12	39,12
90 l Umleerbehälter	---	117,24	---
120 l Umleerbehälter	---	156,24	---
240 l Umleerbehälter	---	312,48	---
770 l Umleerbehälter	2.106,60	1.002,72	---
1.100 l Umleerbehälter	2.966,04	1.432,44	---
2.500 l Umleerbehälter	6.511,08	3.255,48	1.627,80
5.000 l Umleerbehälter	13.022,04	6.511,18	3.255,48
10.000 l Absetzcontainer	26.044,08	13.022,04	6.511,08
30.000 l Abrollcontainer	78.132,48	39.066,24	19.533,12
10.000 l Presscontainer	39.066,24	19.533,12	9.766,56
20.000 l Presscontainer	78.132,48	39.066,24	19.533,12

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	328,56	115,20
240 l Biotonne	552,84	227,40

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.